

II-11765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5882/11

1990 -07- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Praxmarer
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Bezirksmülldeponie Inzersdorf im Bezirk Kirchdorf

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. September 1989, Ge-7131/26-1989, durch Bescheid vom 15.1.1990, GZ:308.823/2-III-3/89 wegen erheblicher Verfahrensmängel aufgehoben und an die Behörde I Instanz zurückverwiesen.

Durch den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich war die Genehmigung für eine Bezirksmülldeponie im Bezirk Kirchdorf an der Krems erteilt worden.

Mit 24.4.1990 erging neuerlich ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf in diesem gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren, wobei wieder zahlreiche Verfahrensmängel zutage traten. So zum Beispiel wurde von den Parteien im Zuge der Verhandlung der Antrag gestellt, eine Frist von vier Wochen zur ergänzenden Stellungnahme einzuräumen, da während der Verhandlung Unterlagen auftauchten, die bis dahin nicht bekannt waren und es im Zuge des Verfahrens auch nicht möglich war, zu den Ausführungen des Amt sachverständigen Stellung zu nehmen. Dieser Antrag auf Einräumung einer Frist zur ergänzenden Stellungnahme blieb unerledigt. Weiters wurde den Ausführungen der Gewerbebehörde III Instanz, die Privatgutachten der Parteien zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Da die Gewerbebehörde III Instanz bei Kenntnisnahme von etwaigen Mängeln Weisungen bzw. Belehrungen zur Vermeidung von Verfahrensmängeln an die Unterbehörden erteilen kann, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e

Werden Sie im Rahmen Ihres Aufsichtsrechtes in diesem Verfahren Weisungen an die Unterbehörde zur Vermeidung von Verfahrensmängel erteilen?